

Merkblatt des Umweltschutzamts



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Versickerung von Niederschlagswasser

Stand: Januar 2025

Allgemeine Informationen

Die Versickerung von Niederschlagswasser hat flächenhaft oder in Mulden über eine mindestens 30 Zentimeter dicke bewachsene Bodenschicht zu erfolgen.

Niederschlagswasser von Dachflächen in Wohngebieten darf auch über Mulden-Rigolen-Systeme versickert werden.

Die Lage der Versickerungsanlage ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung von fremden Grundstücken kommen kann.

Bei der Versickerung müssen Mindestabstände zu Gebäuden eingehalten werden um Schäden zu vermeiden. Diese sind von Gebäudeart, Unterkellerung und Grundwasserspiegel abhängig.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist der Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrunds zu bestimmen. Dies erfolgt am Besten mit Baggerschürfen/Bohrungen und Versickerungsversuchen mit Doppelring-Infiltrimeter. Die Ergebnisse müssen von fachkundigen Personen bewertet werden. Gegebenenfalls kann auf Untersuchungen aus dem Bebauungsplan zurückgegriffen werden.

Der Abstand zwischen der Oberfläche des Bodens und dem mittleren Grundwasserstand soll bei der Flächen- und Muldenversickerung mindestens 1 m betragen.

Die Versickerungsleistung und Rückhaltung ist auf ein mindestens 5-jähriges Niederschlagsereignis festzulegen.

Die Bemessung einer Versickerungsanlage ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 von Oktober 2024 wird hingewiesen.

Niederschlagswasser von unbehandelten/unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern ist auf Grund seiner hohen Belastung der Kläranlage zuzuleiten.

Für weitergehende Fragen zur Versickerung von Regenwasser dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Erlaubnispflichtige Versickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser benötigen Sie in den folgenden Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis:

- Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen.
- befestigte Grundstücksflächen die gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden.
- Versickerung im Fassungsbereich (Zone 1) und der engeren Schutzzone (Zone 2) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten.
- Versickerung auf Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz. Der Versickerung kann nur zugestimmt werden, wenn am für die Versickerung vorgesehenen Ort gutachterlich nachgewiesen ist, dass die Fläche frei von schädlichen Bodenveränderungen und altlastenfrei ist.

Unterirdische Versickerungen (Sickerschächte, Rigolen etc.) sind nur in Ausnahmefällen mit ausreichender Vorreinigung des Niederschlagswassers und einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Umweltschutzamt zulässig.

Erlaubnisfreie Versickerung

Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei schadlos versickert werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

- Dachflächen (außer den oben genannten Flächenarten)
- befestigte Grundstücksflächen (außer den oben genannten Flächenarten)
- öffentlichen Straßen die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen und öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage
- beschränkt öffentlichen Wege und Geh- und Radwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind

Die Versickerung ist ebenfalls erlaubnisfrei, wenn diese in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.